



Satzung

1.Waiblinger Faschingsgesellschaft e.V.

Mitglied im:

Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e. V.1958

Bund Deutscher Karneval e.V.

Württembergischer Landessportbund e.V.

Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988

Schwäbischer Turnerbund e.V.



Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gruppen des Vereins	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten von Mitgliedern	3
§ 6	Beiträge	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 12	Präsidium	6
§ 13	Vereinsausschuss	7
§ 14	Wahlen.....	8
§ 15	Vereinsjugend	8
§ 16	Ordnungen.....	8
§ 17	Kassier und Kassenprüfer	9
§ 18	Strafbestimmungen	9
§ 19	Datenschutz	9
§ 20	Auflösung.....	11
§ 21	Sprachregelung.....	11
§ 22	In-Kraft-Treten.....	11



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **1. Waiblinger Faschingsgesellschaft e.V.**, abgekürzt: **WFG** und hat seinen Sitz in Waiblingen.
- 2) Der Verein ist unmittelbarer Nachfolger der im Jahre 1977 als Abteilung des Städtischen Orchesters Waiblingen gegründeten Waiblinger Faschingsgesellschaft. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart VR 260876 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr:
- 5) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Bund Deutscher Karneval e.V.
 - b) Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958
 - c) Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988
 - d) Schwäbischer Turnerbund e.V.
 - e) Württembergischen Landessportbund e.V.Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- 6) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der heimatlichen Fastnacht
 - b) Die Förderung des Sports
 - c) Die Förderung der Jugendhilfe
- 2) Die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich der heimatlichen Fastnacht, wird unter anderem durch die Durchführung eigener sowie die Teilnahme an Brauchtums- und Sportveranstaltungen, die Pflege und Ausübung heimischer Fastnachtsbräuche sowie durch die Beschaffung von Mitteln zur Umsetzung dieser Aktivitäten verwirklicht.

Die Förderung des Sports erfolgt insbesondere durch regelmäßiges Training sowie durch die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften im karnevalistischen Gardetanzsport

Die Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere durch die Organisation einer eigenen Vereinsjugend verwirklicht, die Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich ehrenamtlich zu engagieren. Darüber hinaus werden verschiedene Angebote zur Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins geschaffen.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



§ 3 Gruppen des Vereins

Der Verein besteht aus

- 1) Hauptverein
- 2) Elferrat
- 3) Sportabteilung
- 4) Narrenzunft "Remshexen"
- 5) Musikgruppe
- 6) Passive Mitglieder
- 7) Sonstigen Gruppen

Über die Bildung und Anerkennung von Gruppen entscheidet der Vereinsausschuss. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn ein Vertreter in den Vereinsausschuss entsandt werden soll.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen, können Fördermitglieder werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist.
 - a) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Diese Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten.
 - b) Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist eine Mitgliedschaft nur möglich, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied des Vereins ist oder gleichzeitig eine Mitgliedschaft beantragt. Das minderjährige Mitglied bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem es das 13. Lebensjahr vollendet, beitragsfrei.
 - c) Ab dem Kalenderjahr, welches auf den 13. Geburtstag des minderjährigen Mitglieds folgt, wird die bestehende Mitgliedschaft gemeinsam mit der Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters in eine beitragspflichtige Familienmitgliedschaft umgewandelt.
 - d) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
 - e) Besteht bereits eine Familienmitgliedschaft, und wird ein weiteres Familienmitglied (z. B. ein zweiter Elternteil oder ein weiteres Kind) aufgenommen, so wird dieses automatisch der bestehenden Familienmitgliedschaft des zuerst aufgenommenen Elternteils zugeordnet.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium, welches diese Aufgabe auch an ein einzelnes Präsidiumsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Personen, die sich durch Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregeln und Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt. Volljährige Mitglieder können in Organe des Vereins gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 4) Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.



- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen interessant sind.
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- 3) Bei der Sportabteilung, der Narrenzunft „Remshexen“, der Musikgruppe und den sonstigen aktiven Gruppen kann ein zusätzlicher monatlicher Abteilungsbeitrag erhoben werden. Dieser wird vom Vereinsausschuss festgesetzt.
- 4) Beitragsminderungen oder -befreiungen können in Härtefällen auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vereinsausschuss beschlossen und wieder aufgehoben werden.
- 5) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird von Fall zu Fall durch das Präsidium festgesetzt.
- 6) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze von jeweils einem Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des Vereins bewusst entgegenarbeitet. Über den Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss nach Anhörung des Auszuschließenden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.



- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Wenn nach drei Monaten die Beitragsschulden immer noch nicht beglichen sind, wird dem Mitglied die Streichung aus der Mitgliederliste schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vereinsausschuss.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports und Brauchtums, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Unter besonderen Umständen kann diese auch als virtuelle Versammlung stattfinden. Das Präsidium entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.



- 4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident; wenn er verhindert ist, der Vizepräsident. Ist keines der Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
Anträge, die nach dieser Frist eingehen oder keine Angabe des Antragstellers enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
- 7) Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dies verlangt.
- 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10) Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Ist der Schriftführer zur Mitgliederversammlung verhindert, wird aus den anwesenden Mitgliedern ein Protokollant gewählt, der das Protokoll zusammen mit dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte und -abrechnung des Präsidiums
- 2) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Präsidiums
- 4) Wahl des Präsidiums (§12 Ziff. 3) und des Vereinsausschusses (§13 Ziff. 3)
- 5) Bestätigung neu gegründeter Abteilungen nach §3 der Vereinssatzung
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und außerordentlicher Mitgliederleistungen
- 8) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 10) vorläufiges Jahresprogramm
- 11) Verschiedenes

§ 12 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Organisationsleiter
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder Vizepräsident je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.



- 3) Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, ab dem Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet während dieser Periode ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann der Vereinsausschuss einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestellen, die dann über das neue Präsidiumsmitglied zu bestimmen hat.
- 5) Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Jahreshauptversammlung, die Präsidiumssitzungen und die Vereinsausschusssitzungen.
- 6) Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 7) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.

§ 13 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) Dem Präsidium
 - b) Den gewählten Abteilungsleitern
 - (1) dem Leiter der Sportabteilung (Gardeleitung)
 - (2) dem Zunftmeister der Narrenzunft „Remshexen“
 - (3) dem Elferratssprecher
 - (4) dem Musikalischen Leiter
 - (5) dem Vereinsjugendleiter
 - (6) je einem Vertreter der sonstigen (anerkannten) aktiven Gruppen
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Ordensrat
 - e) zwei Beisitzern
- 2) Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Mitgliedern der Abteilungen jährlich gewählt. Dabei sind die entsprechenden Mitglieder ab 16 Jahren wahlberechtigt. Die Abteilungsleiter werden vom Präsidium bestätigt.
- 3) Die anderen Vereinsausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus, so ernennt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vereinsausschussmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- 4) Bei Verhinderung der gewählten Abteilungsleiter können diese einen Stellvertreter aus ihren Reihen zur Teilnahme an den Vereinsausschusssitzungen entsenden.
- 5) Der Vereinsausschuss unterstützt das Präsidium bei der Geschäftsführung und bei Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschuss gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.



§ 14 Wahlen

- 1) Für die Wahlen der in der Mitgliederversammlung zu besetzenden Positionen von Präsidium und Vereinsausschuss gilt:
 - a) Aus den Anwesenden der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen. Dieser bildet gegebenenfalls einen Wahlausschuss und leitet die Wahlen.
 - b) Nicht anwesende Mitglieder können nur mit ihrem schriftlich vorliegenden Einverständnis gewählt werden.
 - c) Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl kann zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 - d) Bei der Wahl von Präsidiumsmitgliedern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl der zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. In diesem Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
 - e) Bei der Wahl der anderen Positionen genügt die einfache Mehrheit.
- 2) Für die nicht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Positionen des Vereinsausschusses gilt:
 - a) Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl kann zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 - b) Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendvorstands.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3) Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vereinsausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 16 Ordnungen

- 1) Der Verein ist befugt, Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens zu erlassen und zu ändern, sofern die Satzung keine abweichende Zuständigkeit vorsieht. Hierzu zählen insbesondere die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Ehrungsordnung und weitere vom Verein als notwendig erachtete Ordnungen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Präsidium zu bestätigen ist.
- 3) Jede neu erlassene oder geänderte Ordnung wird den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form (z.B. schriftlich, per E-Mail oder auf der Vereinswebsite) bekannt gemacht und tritt – sofern nicht anders festgelegt – zwei Wochen nach Bekanntgabe in Kraft.
- 4) Alle Ordnungen müssen im Einklang mit der Satzung stehen. Änderungen in der Satzung gehen den Regelungen in den Ordnungen vor. Sollten Widersprüche zur Satzung bestehen, hat die Satzung Vorrang.



§ 17 Kassier und Kassenprüfer

- 1) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen;
 - b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
 - c) alle Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen.Haushaltsplan-Überschreitungen müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
- 2) Der Kassier fertigt zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Abschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 4) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer können der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr vorschlagen.
- 5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Präsidium berichten.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsaktivitäten, dem Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4) Ausschluss gem. § 7 Ziffer 1 der Satzung

§ 19 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (e) Satz 4 gilt entsprechend.



- 4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- Auch ein Dach-, Bundes- oder Landesverband ist im Verhältnis zu den Einzelvereinen Dritter (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO).
- Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines Dachverbandes, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beiträgt. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist. Dann ist Art. 26 DS-GVO zu beachten.
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn der jeweilige Verband im Wege der "Amtshilfe" Aufgaben für seine Mitgliedsvereine zentral wahrnimmt (z. B. die Erstellung von Mitgliedsausweisen, den Versand der Mitgliedszeitung oder die zentrale Organisation von Wettbewerben). Dann ist ein Verein ausnahmsweise befugt, gestützt auf die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, Mitgliedsdaten zu übermitteln.
- Der Verband darf dann die übermittelten Daten auch selbst speichern und verarbeiten. Die Daten dürfen jedoch nur für die festgelegten Zwecke verwendet werden.
- Sofern bei Vereinsbeitritt bereits feststeht, dass die Übermittlung an beispielsweise den übergeordneten Verband stets erforderlich wird, weil dieser etwa die Sportveranstaltungen des Vereins ausrichtet, so ist dies in der Satzung festzuhalten. Die Datenübermittlung erfolgt dann zulässigerweise auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 80% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des karnevalistischen Brauchtums oder Sports zu verwenden hat.

§ 21 Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Formulierung dient der Vereinfachung und beinhaltet keinerlei Wertung oder Benachteiligung.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. April 1992

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 1996

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 1999

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2000

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2015

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2025

Waiblingen, den 16. Mai 2025

gez. Dieter Streitenberger
Präsident